

Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen  
vom . September 2020

Aufgrund des § 6 Absatz 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz) vom 16. November 2006 (GV.NRW.2006 S. 516 / SGV NRW 7113) in der z.Zt. geltenden Fassung wird für die Stadt Meerbusch verordnet:

§ 1

Verkaufsstellen dürfen im Stadtgebiet am

- Sonntag, 27.09.2020, 13.00 bis 18.00 Uhr
- Sonntag, 08.11.2020, 13.00 bis 18.00 Uhr
- Sonntag, 06.12.2020, 13.00 bis 18.00 Uhr

für den geschäftlichen Verkehr mit Kunden geöffnet sein.

2

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Rahmen des § 1 Verkaufsstellen außerhalb der dort zugelassenen Geschäftszeiten offen hält.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 12 Abs. 2 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden.

§ 3

Diese ordnungsbehördliche Verordnung tritt am 25.09.2020 in Kraft. Sie tritt am 07.12.2020 außer Kraft.

Meerbusch, den . September 2020

Stadt Meerbusch  
als örtliche Ordnungsbehörde

Angelika Mielke-Westerlage  
Bürgermeisterin